

**Zum Für und Wider der Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl - Ein Beitrag der Normsemiotik zur juristischen Methodik und zum Asylrecht.**

**A) Die beiden kontroversen Positionen und die Frage nach der Interpretation der einschlägigen Normen**

**1. Der Beschluß des OVG Münster vom 04.09.1996 versus den Beschluß des VG München vom 14.09.1993**

Nach dem Beschluß des OVG Münster vom 04.09.1996 - 25 A 5830/95.A - ist der jeweilige Familienasyl-Anspruch im Sinne des § 26 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eines Ehegatten bzw. eines gemeinsamen (ledigen) minderjährigen Kindes, welche einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Asylberechtigten nachfolgen, gleichwohl vernichtet, sofern die Familienangehörigen über einen sicheren Drittstaat einreisen. Dieser Ausschluß des Familienasyl-Anspruchs ergebe sich aus dem klaren Wortlaut des § 26a AsylVfG, und zwar entgegen der Rechtsauffassung des BayVG München, Beschluß vom 14.09.1993 - M 21 ES 9360097.<sup>1</sup> Des weiteren bestehe der nämliche Ausschluß auch dann, wenn der Reiseweg über einen sicheren Drittstaat nicht beweisbar ist bzw. ganz und gar nicht feststellbar ist<sup>2</sup>.

Sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind die Staaten der Europäischen Gemeinschaft und die in der Anlage I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG enumerativ genannten nördlichen, südlichen und östlichen Anrainer-Staa-

---

<sup>1</sup> vgl. Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 1994, 78, 79.

<sup>2</sup> Mittlerweile herrschende Meinung lediglich jedoch betreffs eines Ausschlusses des originären (!) Asylrechtsanspruchs i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG bei Einreise über einen unbekanntem anrainenden sicheren Drittstaat: BVerfG, Urteile v. 14.05. 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1996, 753 ff.; BVerwG, Urteil v. 07.11.1995 - 9 C 73.95 - = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1996, 197 = DVBl 1996, 207; andere Meinung Reinhard Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 3. Aufl. 1995, § 26 a Rdnr. 12 ff., § 34 a

ten Deutschlands.

Dabei gehören Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Niederlande zugleich noch zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (betreffend des schrittweisen Abbaus der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen); nach dessen Schengener Durchführungs-Übereinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990 gelten Spezialregelungen betreffs der jeweiligen Zuständigkeit der Vertragsstaaten für die Behandlung von Asylbegehren seitens sogenannter „Drittausländer“ (Art. 28 bis Art. 38 SDÜ); Art. 35 SDÜ bestimmt dabei die Zuständigkeit eines Vertragsstaates für die Durchführung von Asylverfahren von engsten Familienangehörigen, und Art. 36 SDÜ regelt das Selbsteintrittsrecht eines Vertragsstaates bei Vorliegen humanitärer, familiärer oder kultureller Gründe zur Übernahme der Zuständigkeit. Eine entsprechende Regelung über die je nationalhoheitliche Zuständigkeit eines Vertragsstaates bei der Wahrnehmung von Asylverfahren betreffs Mitglieder des engsten Familienkreises findet sich in Art. 4 des Dubliner Übereinkommens (DubÜ) über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990.

Vertragsstaaten des Dubliner Übereinkommens (DubÜ) sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Vertragsstaaten des Schengener-Durchführungs-Übereinkommens (SDÜ) sind die Staaten der BENELUX-Wirtschaftsunion, Deutschland und Frankreich<sup>3</sup>.

Diese beiden internationalen Rechtsmaterien über die hoheitliche Zuständigkeit eines Vertragsstaates bei der Wahrnehmung von Asylverfahren betreffs Mitglieder des engsten Familienkreises stellen hinsichtlich der Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG Ausnahmetatbestände i.S. des § 26 a Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 AsylVfG dar, so daß in diesen Fällen in der Regel bei der Einreise nachfolgender engster Fami-

---

Rdnr. 14, 15.

<sup>3</sup> Freilich stellen die SDÜ-Unterzeichnerstaaten dabei nur eine Teilmenge der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 dar; zu den letzteren gehören außerdem noch Portugal und Spanien; zudem zweitens als Unterzeichnerstaaten, die das Abkommen noch nicht in Kraft gesetzt haben, Österreich, Italien und Griechenland; zudem drittens seit 19.12.1996

lienangehöriger (also Ehegatten bzw. ledige minderjährige Kinder) über einen Vertragsstaat des SDÜ bzw. des DubÜ das Asylrecht i.S. Art. 16 a Abs. 1 GG nicht ausgeschlossen ist. Unabhängig von und unter Außerachtlassung dieser Spezialfrage der national-hoheitlichen Wahrnehmungszuständigkeit und des damit verbundenen Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes von der Drittstaatenregelung haben das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht Münster und das bayerische Verwaltungsgericht München ihre konträren Auffassungen zum Familienasyl bei Einreise der Familienmitglieder über einen sicheren Drittstaat gebildet<sup>4</sup>; und schon aus diesem Grunde können die beiden konträren Auffassungen keineswegs als endgültig und als juristisch hinreichend erschöpfend geklärt gelten.

Nach der Rechtsauffassung des VG München geht jedenfalls die Regelung des Familienasylanspruchs i.S. des § 26 AsylVfG über die Regelung des originären Asylanspruchs i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG dergestalt hinaus, daß ein Familienangehöriger - sei es der jeweilige Ehegatte oder ein gemeinsames lediges minderjähriges Kind - nicht notwendigerweise politisch verfolgt sein muß, um in den Genuß einer Asylanerkennung zu kommen; denn § 26 AsylVfG enthalte eine über Art. 16 a Abs. 1 GG hinausgehende eigenständige Bedeutung, welche als einfache gesetzliche Begünstigung der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ihre Rechtfertigung fände, so daß demnach die eine Asylanerkennung ausschließende Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG auf nachfolgende Familienangehörige keine Anwendung fände<sup>5</sup>. Im Gegensatz zu dieser Rechtsauffassung des VG München sei aber gerade überhaupt bei Einreise von Asylnachsuchenden über einen sicheren Drittstaat auch der Familienasylanspruch i.S. § 26 AsylVfG ausgeschlossen, so das OVG Münster in seinem vorbezeichneten Beschluß, und zwar ausgeschlossen gemäß dem Gesetzeswortlaut des § 26 a AsylVfG ebenso wie dem Regelungszusammenhang nach sowie gemäß der Entstehungsgeschichte als auch dem Sinn und Zweck

---

Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

<sup>4</sup> Inwieweit die Rücknahmeabkommen insonderheit mit Polen und der Tschechischen Republik betreffs der Behandlung und Wahrnehmungszuständigkeit von Asylanträgen seitens engster Familienangehöriger ebenfalls Ausnahmetatbestände des § 26 a Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 AsylVfG konstellieren können, darauf wird noch eigens einzugehen sein (vgl. unten Abschnitt C 2. u. 3.)

<sup>5</sup> So auch Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG a.a.O. § 26 a Rdnr. 70; Gemeinschafts-Kommentar zum Asylverfahrensgesetz (GK-AsylVfG 36 März 1994 II) § 26 a Rdnr. 70.

nach, der der Bestimmung über das Familienasyl innewohne.

Nun wird in der Tat der Bedeutungsspielraum einer Norm und ihr normativ semantischer Stellenwert in einem Regelungszusammenhang stets zuallerst durch den positiven Gesetzestext selbst und durch dessen normenlogische Strukturgesetzmäßigkeiten konstituiert. Insofern krankt allerdings der vorbezeichnete Beschluß des VG München eben daran, daß ohne vorherige eingehende normsemiotische Analytik der Konstitutions-Bedingungen der Normbereiche des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 26 AsylVfG einfach die kontextsemantischen Umfänge nämlicher Normbereiche als evident gegeben erachtet werden, und damit werden als bereits im vorhinein einsichtig vorgegeben erachtet zugleich die kontext-intensionalen Strukturen aller normativen Form-Eigenschaften, die sodann (je immer) ausdrucks-mäßig sich manifestieren in der (jeweiligen) normprogrammatisch geordneten kategorialen Gegenstands-Materie von Tatbestandsmerkmalen.

Im Ergebnis ist freilich der Rechtsauffassung des VG München zuzustimmen. Der Anspruch auf Familienasyl (§ 26 AsylVfG) wird nicht durch die Drittstaatenregelung (§ 26 a AsylVfG) ausgeschlossen. Vielmehr knüpft der Familienasylanspruch am Tatbestandsmerkmal der (letztlich rechtskräftig) anerkannten Bezugs- bzw. Stamm-person an und nicht am Tatbestandsmerkmal der politischen Verfolgung i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG, und zwar gleichgültig, ob ein nachfolgender Anspruchsbe-rechtigter eigene politische Verfolgungs-Gründe glaubhaft zu machen vermag oder ob er überhaupt keine eigenen Asylgründe vorzutragen imstande ist.

Wenn andererseits das OVG Münster auf den angeblich in seinem so vorverstandenen Sinne „klaren Wortlaut“ bei seiner Argumentation abhebt, so nimmt das OVG Münster der Einfachheit halber nur die beiden ersten Sätze des § 26 a Abs. 1 AsylVfG in Augenschein; die im folgenden Satz sodann normierten Ausnahmetatbestände finden schon im vorhinein ganz und gar nicht das Interesse des 25. Senats des OVG Münster. Nein, so klar, wie behauptet, ist der Wortlaut dieser Norm ganz und gar nicht. Auch die anderen interpretatorischen Argumente des gesetzes-systematischen Regelungszusammenhanges sowie der historisch-genetischen und teleologischen Interpretations-Aspekte hinsichtlich der einschlägigen Normen sind

keineswegs so stringent, wie der OVG-Beschluß dies leichthin prätendiert.

§ 26 a Abs. 1 AsylVfG mit dem hier noch näher zu beachtenden Ausnahmetatbestand lautet auszugsweise:

**§ 26 a. Sichere Drittstaaten.**

1. Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. ...

2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder

3. ...

**2. Das Zeichen- und Norm-Verstehen in der Normsemiotik**

Alle juristische Interpretation zielt auf die systematische Einheit des normativen Sachzusammenhanges, und zwar hinsichtlich des je gleichen Gegenstandsreichs. Dabei ergibt sich der normative Sachzusammenhang zuallererst aus den Gesetzesmaterien der je einschlägigen Normen; diese einschlägigen Normen errichten so mithin aus den jeweiligen Gesetzestexten die fortlaufende infrastrukturelle und (bei Bezugnahme auf weitere andere Gesetzestexte) interstrukturelle Anordnung der Regelungs-Materien im Sinne eines normativen Regelungszusammenhangs. Positiver Anhalt und Ausgangspunkt der Interpretation ist dabei der wörtliche Ausdruck des jeweiligen Normsatzes einerseits; andererseits kann hierbei freilich eine Normauslegung nicht einfach unbesehen und unstrittig den Regelungsgehalt des nun einmal gesetzlich positivierten normativen Sachzusammenhangs einschränken per historisch-genetischer und/oder historisch-teleologischer Interpretation, und erst recht kann die juristische Interpretation nicht auf nämliche Weise den Stand der Legalpositivierung einfach auf den zeitlich vormaligen Regelungs-Stand zurückschrauben.

Die interpretatorisch erzeugte systemische Einheit des normativen Sachzusammenhangs manifestiert sich dabei in der generierten fallbezogenen Individual-

norm als interpretatorisches Resultat einer transformativen Konkretisierung und Individuierung der je einschlägigen allgemeinen Norm und deren gesetzssystematischen Zusammenhängen nebst Tatbestandsverweisungen. Dieser normsemiotische Zeichenprozeß (Semiose) verschränkt die normenlogische konklusive Erzeugung der Individualnorm aus der jeweils generellen Norm (und das durchaus auch im Sinne der rechtspositivistischen Normentheorie Hans Kelsens<sup>6</sup> und der Normenlogik Ota Weinbergers<sup>7</sup>) mit der juristischen Hermeneutik. Die juristische Hermeneutik unter anderem insonderheit innerhalb der Verfassungsinterpretation (z.B. bei Konrad Hesse<sup>8</sup> und Friedrich Müller<sup>9</sup>), geht bekanntlich über den herkömmlichen Interpretationskanon hinaus. Nach herkömmlicher Auslegungskunst ist der objektive Wille der Norm und der subjektive Wille des Gesetzgebers, der sich auszeichne durch präexistenter Positivität, zu ermitteln in grammatischem, logischem, historischem und genetischem sowie in systematischem Anbetracht, und sodann wird in subsumtiver Konklusion (i.S. der schlußtechnischen Erweiterung der Syllogistik) die fallbezogene Individualnorm deduziert. Die juristische Hermeneutik ermittelt nunmehr freilich nicht lediglich einen im Normtext manifestierten Willen, vielmehr wird in hermeneutischer Normkonkretisierung das Normprogramm und der Normbereich eines Normstruktur-Gefüges innerhalb des Verstehens-Prozesses erschlossen.

Indes kann dabei aus der Sicht der (hier vertretenen) Normsemiotik weder auf den traditionellen Regelkanon noch auf die normenlogischen Konklusions-Formen nebst den deontischen Operationsgesetzen verzichtet werden.

Keineswegs sind nämlich stets die Normbereiche unvermittelt evident - d.h. sowohl in intuitiver Evidenz als auch in assertorischer und in apodiktischer Evidenz zugleich - einsichtig, und zwar weder in einer Art hermeneutisch-phänomenologischer Wesensschau bzw. hermeneutisch-strukturaler Regelschau der Verstehens-

---

<sup>6</sup> Vgl. Hans Kelsen, *Allgemeine Theorie der Normen*, Wien 1979, S. 179 ff., 190 ff., 208 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Ota Weinberger, *Normentheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik. Eine Auseinandersetzung mit Hans Kelsens Theorie der Normen*, Berlin 1981, S. 85 ff.

<sup>8</sup> Konrad Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg 1995, 20. Aufl., S. 20-23.

<sup>9</sup> Vgl. Friedrich Müller, *Juristische Methodik*, Berlin 1993; ders., *Normstruktur und Normativität. Zum Verständnis von Recht und Wirklichkeit in der juristischen Hermeneutik, entwickelt an Fragen der Verfassungsinterpretation*, Berlin 1966.

Varianten einer Norm, noch können im Wege des hermeneutischen Zirkels bzw. der hermeneutischen Ellipse (mit dem einen Verstehens-Brennpunkt der Norm und dem zweiten Brennpunkt des zur Rede stehenden Falles) die eidetisch-wahren Verstehens-Varianten bzw. die strukturell regel-wahren Auslegungs-Abwandlungen der Normprogramme, in unvermittelter intuitiver Evidenz erhellt und ermittelt werden.

Andererseits aber löst die Philosophische Hermeneutik aus der transzendentalen Subjektivität die individuell-jeweilige Subjektivität heraus und bindet sie in der Existenzial-Hermeneutik an die Existenzial-Befindlichkeiten des Daseins zurück (so etwa bei Martin Heidegger), in der Phänomenologischen Hermeneutik an die einerseits lebens- sowie fachspezifisch sonderweltlichen und andererseits transzendental-logisch konstituierten Formen graduiert-abgestufter Evidenzen innerhalb der akt-intentional-fungierenden Subjektivität der Bewußtseinsleistungen; dabei werden noematisch in der Strukturalistischen Hermeneutik die eidetisch wesensmäßigen Verstehens-Varianten ersetzt durch relevante Struktur-Abwandlungen, welche subjektiv fungieren innerhalb der transformativen Noesis: Verstehen sei zwar so subjektiv, nicht aber subjektivistisch willkürlich. Die juristische Hermeneutik freilich läßt nun weitgehend ungeklärt eben diese philosophischen Grundsatzfragen, die sich da solcherart systematisch ergeben in Bezug zur Philosophischen Hermeneutik Hans-Georg Gadammers einerseits und andererseits zum phänomenologischen Verstehens-Intuitionismus der Phänomenologischen Hermeneutik Edmund Husserlscher Provenienz sowie zur Existenzial-Hermeneutik Heideggers als auch zur Strukturalistischen Hermeneutik (etwa eines Lucien Goldmann bzw. Paul Ricœur). Statt dessen überspielt die juristische Hermeneutik diese philosophischen Grundsatzfragen weitgehend dadurch, daß die hermeneutische Interpretation - in pragmatischer Transformation der idealistischen Philosophie von der transzendentalen Subjektivität - strukturalistische und pragmatisch-semiotische Elemente bei den relevanzierenden Auslegungsweisen der Normstrukturalität miteinander verknüpft in Ansehung des bereits fachspezifisch tradierten Kanons juristischer Interpretationskunst.

Indes reichen die tradierten Canones der Auslegungs-Methodik ebensowenig aus wie die hermeneutische Konkretisierung der Norm hinsichtlich der Frage, wie denn nun die Individualnorm in der Norm-Applikation und in der Normauslegung erzeugt werden soll. Solcherart müssen zunächst einmal erst gemäß den Verstehens-Weisen der jeweilige Normbereich und das Normprogramm samt inter- und infrastrukturellem Normstruktur-Gefüge im normativen Diskurs-Universum konstitutiv und konstruktiv konzeptualisiert werden. Dabei sind die Konzeptualisierungen - aus normsemiotischer Sicht - Zeichenoperationen (Semiosen), die ihrerseits zum einen der fachspezifischen Dogmatik und Methodologie unterworfen sind und zum anderen der Formenlehre der Sprache ebenso wie der des Denkens.

Normsemiotik ist in Ansehung dessen solcherart definiert<sup>10</sup> als Obertitel ebenso wie im Sinne der „Normative Sciences“ (des Charles Sanders Peirce) als methodologischer Inbegriff und als grundlegend systematische Einheit von Hermeneutik (i.S. des vielfältig autoreproduktiven Verstehens- und Konstitutions-Prozesses der Zeichen-Interpretanten), von Deontik und Deontologie (als formaler und materialer Formenlehre der Pflichten) sowie von Logistik und erweiterter Syllogistik als den Operationsgesetzen der Konklusions-Formen.

Gerade nun auf den Aspekt der Konstitution und Konstruktion des jeweiligen Normbereichs und des konkretisierten Normprogramms kommt es zuallerst an, wenn die beiden konträren Beschlüsse des VG München und des OVG Münster kritisch analysiert werden sollen und unter dem Leitgedanken der Einheit des normativen Sachzusammenhanges ebenso wie gemäß dem verfassungsinterpretativen Prinzip der „praktischen Konkordanz“ (siehe hierzu weiter unten Abschnitt C 1.) eine verfassungsadäquate Lösung der Frage nach der Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung auf die Fälle des Familienasyls gefunden werden soll.

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Josef Klein, Vom Adel des Gesetzes - zu einer Semiotik der Norm, in: *Semiosis* 33, 1984, S. 34-69; ders., Paradoxales zwischen Rechtssemiotik und Normsemiotik, in: *Semiosis* 71/72, 1993, S. 43-73, insb. S. 53, 60; ders. Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktogon - Zur Deontologie und Deontik sowie zur semiotischen Mutterstruktur der logischen Vielecke, in: *Semiosis* 74/75/76, 1994, S. 35-89, insb. S. 50 ff., 56 ff.; ders., Die Abduktion in der subsumtiven Deduktion und die induktive Wahrscheinlichkeit - Der Konklusions-Park als Verkettungs-Verbund in Ästhetik und Naturwissenschaft am Beispiel der Jurisprudenz, in: *Semiosis* 77/78, 1995, S. 81-110, Corrigendum in: *Semiosis* 79/80, 1995, S. 104.

Ohne nun freilich die Konstitutions-Problematik von Tatbestandsverweisungen für die Konstruktion eines jeweiligen Normprogramms zu beachten, stellt das OVG Münster primär ab auf den angeblichen klaren Wortlaut des Gesetzes zum einen und zum anderen auf den gesetzessystematischen Strukturzusammenhang der Normen. Danach würde gemäß § 26a Abs. 1 S. 2 AsylVfG ein solcher Ausländer generell nicht als Asylberechtigter anerkannt, welcher über einen sicheren Drittstaat eingereist ist (Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG i.V. m. § 26a Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Dabei - so das OVG Münster - schränke § 26a Abs. 1 AsylVfG die Bestimmungen über das Familienasyl nach § 26 AsylVfG insofern ein, als § 26 AsylVfG für eine Asyl-erkennung allein auf formelle Voraussetzungen abstellt (beim Ehegatten auf den Bestand der Ehe bereits im Verfolgerstaat bzw. beim Kind auf seinen ledigen Stand sowie auf die Minderjährigkeit und schließlich bei beiden auf die unverzügliche Antragstellung nach der Einreise). Diese Einschränkung des § 26 AsylVfG durch § 26a AsylVfG sei formal rechtens, weil einfaches Gesetzesrecht durch einfaches Gesetzesrecht (und damit ohne Verfassungsänderung) eingeschränkt werden könne; und material sei diese Einschränkung desgleichen rechtens - entsprechend der Argumentation des OVG und weiter erwägbar Argumenten in diese Richtung -, weil die historisch-genetische und die historisch-teleologische Auslegung des § 26 AsylVfG ohnedies an der gesamten Bandbreite politischer Vorverfolgtheit der Familienangehörigen anknüpfe unter dem zentralen Topos der „Nähe zum Verfolgungsgeschehen“, angefangen bei eigener direkter Vorverfolgtheit über die Verfolgungslagen der Sippenhaft bis hin zur asylrelevanten Drittbetroffenheit bei herabgestuftem Prognosemaßstab für weitere Verfolgungsgefahrenlagen, bis hin schließlich zum nicht näher differenzierbaren Grenzbereich bloßer Reflexwirkungen in nicht-asylrelevante Rechtsgüter und sonstiger bloßer Behelligungen von nicht nennenswertem Umfang und von unerheblicher Intensität.

Freilich verbindet das OVG Münster bei seiner historisch-genetischen und historisch-teleologischen Interpretation diesen Topos von der „Nähe zum Verfolgungsgeschehen“ mit der ganz eigenen Intention, die verselbständigten Privilegierungstatbestände des § 26 AsylVfG zu relativieren und auf den Stand vor der gesetzlichen Novellierung zurückzuschrauben und solcherart damit die verselbständigtkriteriologischen Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 AsylVfG unter die Tatbe-

standsvoraussetzungen des § 26a Abs. 1 AsylVfG zu zwingen, ohne aber diesen normenlogischen Gewaltakt eigens zu reflektieren und darzustellen oder diesen gar deontisch zu begründen.

## **B) Zur normsemiotischen Analytik des infra- und interstrukturellen Normenkontextes der §§ 26, 26a AsylVfG und des Art. 16a GG**

### **1. Die Explizit-Tatbestandsverweisungen des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG auf Art. 16a GG und das Problem von Implizit-Tatbestandsverweisungen auf § 26 AsylVfG.**

Die normsemiotische Analyse des infra- und interstrukturellen Sachzusammenhangs der vorbezeichneten Normkontextualität ergibt nämlich ein ganz anderes, jedenfalls normenlogisch höchst diffiziles Bild, ganz anders, als es der 25. Senat des OVG Münster in seinem fraglichen Beschluß glauben machen möchte. Keineswegs eindeutig ist der Wortlaut des Gesetzes und schon gar nicht so uneindeutig, wie der 25. Senat diesen auch noch ausgerechnet gerne verstanden hätte. Eindeutig, und zwar eindeutig im Sinne des vorgenannten Beschlusses des OVG Münster, wäre der Wortlaut, wenn § 26a Abs. 1 S. 2 AsylVfG folgendermaßen formuliert wäre:

Und überhaupt wird ein solcher Ausländer allgemein nicht als Asylberechtigter anerkannt; dies gilt desgleichen in den Fällen des § 26.

Denn in dieser Variante würde nun das „Er“ - anders als in der geltenden und einzig gültigen gesetzlichen Regelung (die da lautet: „Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.“) - eindeutig sich zum einen auf den Ausländer deiktisch beziehen, der über einen sicheren Drittstaat einreist und sich zugleich auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen will, als auch auf den Ausländer, der hilfsweise im Ausschlußfalle lediglich nach §§ 26 Abs. 1 und/oder Abs. 2 i.V.m. 31 Abs. 5 AsylVfG anerkannt werden will.

Die kontext-semantische Deixis des „Er“ in Satz 2 des § 26a Abs. 1 AsylVfG verweist indes auf das syntagmatische Satz-Substrat des Satzes 1 von § 26a Abs. 1 AsylVfG und damit auf die Subjekte der Fallgestaltungen tatbestandsmäßiger Vorverfolgtheit i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG, die zugleich einen originären Asylanspruch geltend machen wollen und andererseits über einen sicheren Drittstaat i.S. des Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG eingereist sind. Nicht aber verweist die Deixis des „Er“ grammatikalisch generell auf sämtliche Subjekte möglicher Asyl-Anerkennungen, seien es solche Subjekte der Asyl-Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG, seien es solche Subjekte der Asyl-Anerkennung nach §§ 26, 31 Abs. 5 AsylVfG. Für eine extensive Implizit-Tatbestandsverweisung auf § 26 AsylVfG gibt die deiktische Funktion des „Er“ in Satz 2 des § 26a Abs. 1 AsylVfG nichts her; denn Satz 2 ist nicht expansiv auf alle Fallgestaltungen der Asylanerkennung logisch-grammatikalisch generalisiert.

Infolge der Explizit-Tatbestandsverweisungen in § 26a Abs. 1 AsylVfG auf den Grundtatbestand des Art. 16a Abs. 1 u. 2 GG und infolge der Lingual-Gesetzmäßigkeiten der deutschen Sprache ist indes der Wortlaut des § 26a Abs. 1 AsylVfG in einem ganz anderen Sinne eindeutig, als dies das OVG Münster interpretieren zu dürfen vermeint.

Der Familienasylanspruch nach § 26 AsylVfG knüpft mithin solcherart einzig an am Tatbestandsmerkmal der (letztlich rechtskräftig<sup>11</sup>) anerkannten Bezugsperson, die ihrerseits einzig tatbestandsmäßig i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG verfolgt sein muß, sofern die kumulativen Zusatzkriterien des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 AsylVfG bzw. des § 26 Abs. 2 AsylVfG erfüllt sind: Bestand der Asylanerkennung der Bezugsperson, Bestand der Ehe bereits im Verfolgerstaat bzw. lediger Familienstand und Minderjährigkeit des Kindes sowie in beiden Alternativen des Familienasyl-Falles die unverzügliche Antragstellung nach der Einreise.

---

<sup>11</sup> Die Asylanerkennung der Bezugsperson muß nicht notwendigerweise rechts- bzw. bestandskräftig sein für den Ausspruch einer Familienasyl-Anerkennung. Vgl. hierzu auch Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG a.a.O. § 26 Rdnr. 17.

Der Familienasyl-Benefizient muß also ganz und gar nicht politisch verfolgt sein, weder vorverfolgt noch verfolgt im Sinne irgendwelcher Nachfluchtgründe. In Ziff. 1 des § 26 Abs. 1 AsylVfG ist dies eindeutig herausgestellt; an dem eindeutigen Wortlaut kommt keine Interpretation vorbei: nicht der Familienasyl-Benefizient muß i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG tatbestandsmäßig verfolgt sein, sondern die bezogene asylberechtigte Stammperson; (dies hat dann im übrigen auch in den Modalitäten des Widerrufs und der Rücknahme der Familienasyl-Anerkennung gemäß § 73 AsylVfG seinen eigenen Niederschlag gefunden, was hier nicht weiter systematisch ausgeführt werden muß).

Der Tatbestand des § 26a Abs. 1 AsylVfG knüpft mithin am Tatbestandsmerkmal der politischen Verfolgung i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG ausdrücklich an: „Ein Ausländer, ..., kann sich nicht Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.“ Dies ist normenlogisch eine Explizit-Tatbestandsverweisung auf Art. 16a Abs. 1 GG als Grund- und Anfangstatbestand und damit ist Satz 2 zugleich eine ausdrückliche Wiederholung der Rechtsfolge, die bereits der ebenfalls im § 26a Abs. 1 S. 1 AsylVfG per Explizit-Tatbestandsverweisung genannte Art. 16a Abs. 2 GG vorschreibt. Vom Familienasyl-Benefizienten ist indes weder in § 26a AsylVfG noch in Art. 16a GG die Rede. Der Familienasyl-Benefizient wird auch gar nicht nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt, sondern nach § 26 AsylVfG, wie dies sich auch aus der Begründung von Familienasyl-Anerkennungs-Bescheiden ergibt und wie dies § 31 Abs. 5 AsylVfG expressis verbis vorschreibt.

## **2. Zum Normbereich der Familienasyl-Anerkennung und zur Normstruktur.**

Auf diesem normenlogischen Umstand beruht im Ergebnis letztlich die Feststellung im vorbezeichneten Beschluß des VG München, wonach der Normbereich des § 26 AsylVfG umfangmäßig und kontextintensional über den des Art. 16a Abs. 1 GG hinausgeht. Dies ist freilich nicht als ein generöses Zubrot eines vormals sich in der Blüte wädhenden Wohlfahrtsstaats an die an seinen Gefilden gelandeten Verfolgten dieser Erde mißzuverstehen. Wir haben es vielmehr mit einer prozedura-

listischen sowie entscheidungstechnischen als auch mit einer normativen Vereinfachung hierbei zu tun.

Es liegt auf der Hand, daß die Übergänge zwischen den realen Graden der Verfolgungsgefährdungslagen von Familienmitgliedern eines politisch Verfolgten fließend sind zum einen, daß zum anderen diese fließenden Übergänge - schon in Ansehung der Beweisnotstände - im Asylverfahren schwer objektiv auslotbar und ermittelbar sind und daß endlich drittens die Wahrscheinlichkeit weiterer Verfolgungsgefährdungslagen bei hypothetischer Rückkehr der Familie in den Verfolgerstaat ebenfalls schwerlich mit wissenschaftlicher Objektivität und Exaktheit sich bestimmen läßt. Insofern stellt die besondere Regelung des § 26 AsylVfG eine prozeduralistische und zugleich entscheidungstechnische Vereinfachung dar. Die normative Vereinfachung, die durch den eigenständigen Familienasyl-Paragrafen erzielt wird, beruht auf seiner spezialgesetzlichen komplexitäts-reduzierten Gesamtregelung, welche dem Prinzip der Einheit der Familie Rechnung zu tragen hat und ein vielfältiges Zusammenspiel einschlägiger Normen in vereinheitlichender Weise sozusagen konsumiert. Das gesamte Spektral-Feld der die Familieneinheit garantierenden Normen differenziert sich freilich in die rein ausländerrechtlichen Fallregelungen des legalen bzw. legalisierten Familiennachzugs (§§ 17, 18, 20, 30, 31 AuslG), einerseits<sup>12</sup> und in die Fallregelungen des durch die Ausnahmetatbestände des Asyl- und Ausländerrechts gerechtfertigten (non-legalen) Familiennachzugs (etwa der Asylanspruch gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, das Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, die Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG, Abschiebungs-Aussetzungen und Duldungsgründe gemäß §§ 54, 55 AuslG), komplettiert durch das Grundrecht auf Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG und durch das Gebot der Achtung der privaten Sphäre gemäß Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) andererseits. Dabei muß zugleich das Zusammenspiel mit den Normen völkerrechtlicher Vertragswerke beachtet werden, die zugleich noch zudem Ausnahmetatbestände der Drittstaatenregelung

---

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Ralph Göbel-Zimmermann, Völker-, verfassungs- und ausländerrechtliche Rahmenbedingungen des Familiennachzugs, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* (ZAR) 4/1995, 170-181.

nach § 26a Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 AsylVfG bilden können; zu berücksichtigen sind hierbei die die Familieneinheit garantierenden hoheitlichen Zuständigkeits-Regelungen durch Art. 35 u. 36 SDÜ sowie durch Art. 4 DubÜ.

Diese vielfältige Gesamtheit normativer Aspekte wird mithin spezialgesetzlich und vereinfacht geregelt durch die Bestimmungen des § 26 AsylVfG über das Familienasyl; und solcherart unterbleibt dann bei einer Anerkennung gemäß § 26 AsylVfG eine positive versus negative Feststellung je zu den Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes (§ 51 Abs. 1 AuslG) sowie zu den Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen (§ 53 AuslG) gemäß § 31 Abs. 5 AsylVfG.

Kommt nun eine Anerkennung nach den Bestimmungen über das Familienasyl für einen Angehörigen (Ehegatten bzw. minderjähriges lediges Kind) eines anerkannten Asylberechtigten nicht in Betracht - etwa wenn der Familienasylanspruch verfristet ist -, so tut sich hier eine Regelungslücke ebenso auf wie bei jenen Fallgestaltungen, bei denen engste Familienmitglieder eines (nicht nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannten, sondern lediglich) gemäß § 51 Abs. 1 AuslG i.V.m. § 3 AsylVfG nach § 31 AsylVfG teilanerkannten Konventionsflüchtlings nachgefolgt sind. Diese Regelungslücke ist an sich vom Gesetzgeber nicht gewollt<sup>13</sup>, aber sie ist auch nicht - insbesondere nicht im letzteren Falle bei Angehörigen eines Konventionsflüchtlings - durch eine analoge Anwendung des § 26 AsylVfG ausfüllbar; vielmehr wird hier dem normativen Regelungsbedarf durch eine wegen Art. 6 Abs. 1 GG einem Rechtsanspruch nahekommende aufenthaltsrechtliche Rechtsposition Genüge getan, die sich aus § 31 AuslG ergibt i.V.m. § 68 AsylVfG (bei einer nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannten Bezugsperson) bzw. § 70 AsylVfG (bei einer nach § 51 Abs. 1 AuslG teilanerkannten Bezugsperson).

Freilich wird im letzteren Falle, sofern es sich also um den Personenkreis handelt, der dem der Familienasyl-Benefizienten in der Ehegatten-Eigenschaft bzw. in der Eigenschaft eines ledigen minderjährigen Abkömmlings entspricht, wenigstens ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK positiv

---

<sup>13</sup> BVerwG 9 C 1.94 - Urteil v. 05.07.1994.

festzustellen sein, und zwar innerhalb<sup>14</sup> des Asylverfahrens bzw. des asylrechtlichen Klageverfahrens; (im Asylverfahren wird ja lediglich befunden über den Asylanspruch bzw. über Abschiebungsverbote und Abschiebungshindernisse, nicht aber über spezielle Gegenstände des Ausländer- und Aufenthaltsrechts).

In diesem Sinne ist solcherart der spezialgesetzliche Normbereich des Familienasyls gemäß § 26 AsylVfG betreffs der Umfänge der Tatbestandsmerkmale und der zu schützenden Rechtsgüter weiter konstituiert als der Normbereich des Art. 16a Abs. 1 GG, und zwar insofern, als das Asylrecht mit seiner vor Verfolgung schützenden Doppelgestalt<sup>15</sup> a) von Abwehrrecht wider Zurückweisungsmaßnahmen seitens des Zufluchtstaates und wider die Zugriffsmöglichkeiten des Verfolgerstaates einerseits und b) von positivem Leistungsrecht auf Schutzgewährung mit dem Rechtsreflex auf einen Bleibe- und Aufenthaltsstatus andererseits innerhalb der familienasylären Leistungsfunktion dem Umfang der asylgewährenden Rechtsfolge nach geweitet ist, und zwar unter dem Aspekt des Prinzips der Einheit der Familie. Dies führt zu der gesetzessystematisch asymmetrischen Teil-Identität der Normbereiche von Familienasylrecht (§ 26 AsylVfG) und originärem Asylrecht (Art. 16a Abs. 1 GG) mit der besonderen differentiellen Charakteristik hinsichtlich der jeweiligen Rechtsfolge, daß zum einen die Rechtsfolge der originären Asylgewährung als normenlogische modus-ponens-Abtrennungsregel an dem Tatbestandsmerkmal politischer Vorverfolgtheit anknüpft, daß zum anderen die Rechtsfolge der Familienasyl-Gewährung beim § 26 AsylVfG hingegen nur anknüpft an die kumulativen Tatbestandsmerkmale von der normenlogischen modus-ponens-Konklusions-Form:

**Wenn** der Ausländer unverzüglich nach seiner Einreise (oder bei einem noch ungeborenen Kind gleich nach der Geburt) einen Asylantrag stellt und **wenn** der Ausländer entweder Ehegatte (weitere Merkmale: im Heimatstaat rechtlich anerkannte und bereits bestandene Ehe) und/oder ein lediges minderjähriges Kind einer Bezugsperson ist, und

---

<sup>14</sup> So auch VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.05.1996 - A 13  
S 1431/94 - = InfAusIR 7-8/96, 264-269.

<sup>15</sup> Vgl. zur Fragestellung als solcher: Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG, a.a.O. § 26a Rdnr. 32 bis 40 mit weiteren Nachweisen.

**wenn** diese Bezugsperson ein anerkannter Asylberechtigter ist,  
**so gilt:** Dieser Ausländer wird als Asylberechtigter i.S. des § 26 AsylVfG anerkannt.

Dabei ist normstrukturell nämliche Abtrennungsregel im modus-ponens-Schluß durch keine Implizit-Tatbestandsverweisungen des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG ausgeschlossen.

### **3. Zur Frage der normenlogischen Konstruktion von Implizit-Tatbestandsverweisungen hinsichtlich des Wortlautes des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG auf § 26 AsylVfG**

Der Wortlaut des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG ist nach obiger (vgl. B 1.) norm-semiotischer Analyse des infra- und interstrukturellen Normenkontextes sowie nach obiger grammatisch-logischen Untersuchung der kontext-semantischen Deixisordnungen des nämlichen Wortlautes nur als Explizit-Tatbestandsverweisung auf Art. 16a Abs. 1 u. 2 GG interpretierbar.

Gleichwohl ließe sich einwenden, die Intention der Norm „meine“ mit dem Ausschluß des Asylrechts bei Einreise über einen sicheren Drittstaat mehr, nämlich den Ausschluß sowohl des originären Asylanspruchs (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch den Ausschluß des Familienasylanspruchs (§ 26 AsylVfG).

Die sprachphilosophische Intentionalismuskritik in der Nachfolge Ludwig Wittgensteins<sup>16</sup> vermag hier wenig nützlich zu sein; diese verwirft zwar sprachkritisch die Zulässigkeit eines „Meinens“, dessen Intentionen verstehensmäßig bewahrheitbar ausgeschöpft werden könnten. Gewiß, elegant ließe sich mit nämlichem Intentionalismus-Anathem jedweder Einwand an unserem Befund abwimmeln und der 25. Senat des OVG Münster schlichtweg der deutschen Sprach-Inkompetenz zeihen. Indes ebendiese Intentionalismus-Kritik, so luzid aphoristisch sie auch bei Wittgenstein daherkommt, ist aufgrund mangelnder philosophischer Durchdringung der

---

<sup>16</sup> Vgl. Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, Frankfurt a.M. 1971: § 678 „Worin besteht dieses Meinens (...)? Es kommt keine Antwort - denn die Antworten, ..., taugen nicht ...“.

semiotischen und phänomenologischen Sachprobleme<sup>17</sup> zum einen wenig stichhaltig und zum anderen in der Praxis wenig brauchbar: Denn weder die Umgangssprache noch die Rechts- und Kodifikationssprache ist so desambiguiert und eindeutig exakt wie eine formalisierte Kalkülsprache vom Grade eines mathematischen Algorithmus. Überdies ist zudem auch noch die Nachfolge Ludwig Wittgensteins hinsichtlich der Intentionalismus-Frage im analytischen Lager gespalten in den rigiden Anti-Intentionalismus<sup>18</sup> einerseits und andererseits in den Deskriptions-Intentionalismus der Wittgenstein-Schülerin Elizabeth Anscombe und in den Sprechakt-Intentionalismus eines John R. Searle; die Wirrnis kommt nicht von ungefähr; denn das Intentionalismus-Anathem ist nichts weiter als eine skurrile Kopfgeburt der Sprachphilosophie.

Alle Text-Interpretation geht zuallererst aus auf ein aktualisierendes Verstehen und Konkretisieren der syntagmatisch-signitiv „verleblichten“ Intentionalität eines Textes. Selten erschöpft sich dabei solche Text-Intentionalität im wortwörtlichen Textsinn; andererseits läßt sich freilich darob auch nicht einfach beliebig ein Wille des Gesetzgebers bzw. des Gesetzes fingieren, in präexistenter Positivität dem Anschein nach und nach den Angaben seitens eigene Interessen vertretender Gruppen. Die Text-Intentionalität einer Norm konstituiert sich vielmehr aufgrund der signitiven Symbolizität des Wortlautes und der solcherart sprachlich-manifesten grammatologischen Semiotizität bedeutungsfunktional über dem Normbereich nach Maßgabe der Normstruktur und nach Maßgabe des der Norm inkorporierten Normprogramms (zu letzterem, exemplarisch demonstriert am Normprogramm des § 26a AsylVfG, siehe unten: C 2). Dabei können sich freilich in Regelungskontexten Mehrdeutigkeiten oder Undeutlichkeiten des Bedeutungspielraums ebenso ergeben, wie sich in der Rechtsanwendung zudem auch Regelungslücken eröffnen können. Solche Lücken lassen sich allerdings schließen - sei es *de lege ferenda*, sei es im Wege richterlicher Rechtsfortbildung. Eine Regelungslücke ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Rechtsfrage ist interpretativ zu klären.

---

<sup>17</sup> Vgl. zur semiotischen und phänomenologischen Kritik an Wittgensteins aporetischer Aphoristik: Josef Klein, Denken und Sprechen nach Aspekten der Theoretischen Semiotik unter besonderer Berücksichtigung der Phänomenologie Edmund Husserls. Diss. Stuttgart 1983, S. 246 ff.

Wiewohl nun der Beschluß des OVG Münster einerseits irrig den Wortlaut des § 26a AsylVfG zum Ausgangspunkt und positiven Anhalt seiner Interpretation wählt - in Verkenning der logisch-grammatischen Gesetzmäßigkeiten der deutschen Sprache -, so will doch andererseits der Umstand beachtet sein, daß der Normtext des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG konträr zu den Explizit-Tatbestandsverweisungen seines Wortlautes die Konstruktion von Implizit-Tatbestandsverweisungen zulassen könnte, welche in den Ausschluß einer originären Asylanerkennung bei Einreise über einen sicheren Drittstaat noch zusätzlich die Familienasyl-Anerkennung einzubeziehen geeignet sind.

Solche Implizit-Tatbestandsverweisungen könnte man zum einen im semiotischen Raum des Text-Layouts und der damit verbundenen Paragraphierungs-Folge der Normen erblicken, wiewohl diese Betrachtung rein äußerlich und normenlogisch wenig stringent wäre. Zum anderen aber lassen sich die Implizit-Tatbestandsverweisungen durchaus infrastrukturell konstruieren, und zwar über die objektbezügliche Zeichenfunktion des Personalpronomens „Er“. Diese Konstruktions-Möglichkeit verläuft wie folgt: Wohl gibt (wie oben im Abschnitt B 1. festgestellt) die kontextsemantische deiktische Funktion des Personalpronomens „Er“ im Wortlaut des § 26a Abs. 1 AsylVfG für die Figur einer extensiven Tatbestandsverweisung nichts her, welche über den originären Asylanspruch des Art. 16a Abs. 1 GG hinaus überdies auch noch den Familienasylanspruch des § 26a AsylVfG umgreifen würde (sofern der Familienasylanspruch selbstredend sich ableitet von einer originären Anerkennung der Stammperson der Familie); denn das „Er“ von Satz 2 des § 26a Abs. 1 AsylVfG verweist auf das syntagmatische Satzsubstrat von Satz 1 desselben Paragraphen in logisch-grammatischer Lingual-Gesetzmäßigkeit.

Indes läßt sich das vom OVG Münster vermeinte Meinen des textintentionalen Wortlauts des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG semiotisch durchaus rekonstruieren und damit belegen, daß das OVG Münster in den Wortlaut der Norm uneingestandenermaßen die normative Konstruktion von Implizit-Tatbestandsverweisungen hineinliest, und zwar in allerdings logisch anfechtbarer Weise.

---

<sup>18</sup> Vgl. Eike v. Savigny, Zum Begriff d. Sprache, Konvention, Bedeutung, Zeichen.Stgt.83, S.245 ff.

Die syntagmatische kontext-semantische Deixis des Personalpronomens „Er“ stellt zum einen einen syntaktisch-semantischen Zeichenbezug dar, der das „Er“ mit dem syntagmatischen Satzsubstrat des vorangehenden Satzes 1 verknüpft. Zugleich aber entfaltet dieser Zeichenbezug als indexikalisch-symbolischer Objektbezug einen dem AsylVfG infratextuellen Referenz-Bezug auf sämtliche Asylantragsteller sowie einen extratextuellen Referenzbezug auf sämtliche faktisch möglichen Individuen der Klasse „Ausländer als Asylantragsteller“. In diesem Sinne verweist der Referenzbezug auf den textexternen jeweiligen Ausländer als Akteur einer Asylverfahrens-Handlung und als infratextuell vom AsylVfG bestimmten Adressaten der Verwaltungsakte (i.S. der §§ 13, 14, 23, 24, 31 AsylVfG). Solcherart läßt sich nun in sigmatischer Rückabbildungsfunktion vom Inbegriff des asylverfahrensmäßigen Akteurs als dem („ausländischen“) Asylantragsteller die klassematische<sup>19</sup> Menge der (in nämlicher kontext-semantischen Deixis des Personalpronomens „er“ syntagmatisch umrissenen) Aktant-Subjekte erweitern auf alle Asylantragsteller überhaupt (entgegen dem Wortlaut der nämlichen Norm). Der syntagmatisch umrissene Umfang der Aktant-Subjekte ist allerdings satzfunktional und zugleich präskriptiv durch den Normsatz des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG bestimmt und kann an sich nicht einfach beliebig erweitert werden. Die Erweiterung des vorgeschriebenen Umfangs der Aktant-Subjekte über die soeben beschriebene (sigmatisch rückabbildungsfunktionale) Konstruktion von Implizit-Tatbestandsverweisungen (i.S. „Er, der nämliche Ausländer als Asylantragsteller überhaupt, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.“) ist logisch als ein Fehlschluß der traduktiven Metabasis zu charakterisieren, bei dem der ursprünglich präskriptiv umrissene Bereich der Gegenstände bzw. Subjekte im Wege eines Kurzschlusses (d.h. ohne weitere diesen Übergang legitimierende Prämisse) in einen anderen, umfänglich weiteren Bereich hinübergeführt wird.

Die Frage ist nun, ob im Wege der Gesetzesinterpretation sich diese fehlende Prämisse, welche den nämlichen Übergang dieser extensiven Auslegung der Dritt-

---

<sup>19</sup> Die Unterscheidung „Akteur“ und „Aktant“ sowie der Ausdruck „klassematisch“ gehen auf die „Strukturelle Semantik“ von Algirdas J. Greimas zurück; diese Begriffe sind hier jedoch nicht lediglich linguistisch verstanden, sondern logistisch bzw. deontisch gewendet; so schon Josef Klein,

staatenregelung zu rechtfertigen geeignet wäre, konstruieren läßt. Hierbei ist freilich zugleich prinzipiell abzustellen auf die weitere, jedoch grundlegende Frage, ob unter dem Gesichtspunkt der Einheit des Sach- und Regelungszusammenhangs sowie unter dem Aspekt der Konsistenz aller normativen Interpretation einem jeweiligen Verständnis nicht entschieden (durch die einschlägigen Normen) norm-programmatische Grenzen gezogen sind, die allem Belieben der Normauslegung ebenso wie einer richterlichen Rechtsfortbildung Kritik und Einhalt zu gebieten vermögen.

### **C) Zur juristischen Kritik der Anwendbarkeit der Drittstaaten-Regelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl -: Die Frage nach der Konsistenz aller Norm-Interpretation**

#### **1. Der Zusammenhang von formal-kategorialer Interpretations-Ordnung der Normsemiotik und von formal-materiale Ordnung der juristischen Interpretations-Methodik**

Jede Norm valenziert über ihr Normprogramm norm-noematisch die Werte und Güter innerhalb der Norm-Applikation (von rekursiver Konkomitanz<sup>20</sup> der Norm und deren norm-systemischen Stellenwertigkeit in der Rechtsordnung), und zwar valenziert die Norm die Werte und Güter als individuierte Konkretion des Wert-Genoms<sup>21</sup>, das norm-noematisch idealiter im Normprogramm immer zugleich mitgesetzt ist und die Zweck-Mittel-Relationen in einem Regelungsbereich aufspannt. Dabei können nun allerdings in einem komplexeren Regelungszusammenhang mehrerer zusammenwirkender einschlägiger Normen die teleologisch aufgespannten Zweck-Mittel-Relationen konfliktieren und damit ein zielfunktional konfliktierendes Kräftefeld der Normen konstituieren.

---

Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktagon, a.a.O. S. 73.

<sup>20</sup> Vgl. Josef Klein, Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktagon, a.a.O. S. 51.

<sup>21</sup> Josef Klein, ebda. S. 41, 52, 58.

Freilich erfordert nun das Prinzip der Konsistenz einer jedweden Interpretation als Ausdruck auslegungs-relevanter Einheit eines jeweiligen Sach- und Regelungszusammenhanges die Äquilibration der Wert-Valenzierungen bei eventuellen Wert- bzw. Norm-Konflikten. In diesem Sinne geht das formal-kategoriale Prinzip der Konsistenz aller normativen Interpretation sodann ein in die die normativen Auffassungs-Materien (materiell) formenden Grundsätze verfassungsrechtlicher Interpretation, nämlich in das Prinzip der Einheit der Verfassung, in das Prinzip der praktischen Konkordanz, in das Prinzip der verfassungskonformen Auslegung sowie in das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung<sup>22</sup>.

Kurz gefaßt besagen die vier interpretativen Organisations-Prinzipien allen Verstehens und Auslegens der *lex fundamentalis*:

a) Das Prinzip der Einheit der Verfassung zielt auf die abgestimmt-integrative Zusammenordnung verfassungsrechtlicher Regelungen, die selbst kein normativ geschlossenes und interpretativ definit abgeschlossenes Kodifikationssystem (unbedingt) darstellen.

b) Das Prinzip der praktischen Konkordanz zielt auf die harmonisierende Übereinstimmung verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter bei der Realisation ihrer Wertigkeit dergestalt, daß ein jedes dieser Rechtsgüter je die optimierte Wirklichkeit gewinnt und daß solcherart - selbst im Güterkollisions-Falle - die Abwägung der Güter nicht auf Kosten von einem derselben, sondern unter umsichtiger Abstimmung der je bestmöglichen Konkretion derselben realiter erfolgt.

c) Das Prinzip der verfassungskonformen Auslegung zielt bei der Gesetzes- und Verfassungsinterpretation auf die angepaßte Übereinstimmung des jeweiligen Normverständnisses in der Rechtsanwendung mit dem je normativ-manifest positionierten Inhalt der Verfassung, und zwar unter der positiv-rechtlichen Intention der Aufrechterhaltung der je zur Rede stehenden gesetzten Norm:

d) Diese Prinzipien gehen zugleich d'accord mit dem Prinzip der Einheit der

---

<sup>22</sup> Vgl. zu den verfassungs-interpretatorischen Prinzipien Konrad Hesse, a.a.O. S. 11, 28 f., 30-33, 31, mit weiteren Nachweisen.

Rechtsordnung, welche darauf abzielt, daß die konstitutive Geltungs-Einheit der grundgesetzlich gegründeten Rechtsordnung je immer in ihrer Realisation und in der Rechtsfortbildung als Einklang von Gesetz je und Verfassung gewahrt bleibt.

Das Prinzip der logischen Konsistenz aller Norm-Interpretation geht formal-kategorial einher mit der Äquilibration der Wert-Valenzierungen betreffs der einschlägigen Normen und geht des weiteren formal-kategorial einher mit der norm-strukturell und normprogrammatisch präformierten Limitation jedweden interpretatorischen Beliebens bei der Norm-Auslegung: Auslegungs-Varianten, die die logische Konsistenz zu sprengen geeignet sind, werden solcherart ebenso ausgegrenzt wie postmodernistisch heterologische Text-Dekonstruktionen. Dieses Prinzip der logischen Konsistenz richtet nun in normsemiotischem Anbetracht transzendental-logisch (betreffs der intellektuellen Bewußtseins-Operativität) und normenlogisch (betreffs der Formen-Fügungen aller normativen Apophantik) aus die ganze Palette der Interpretations-Methodik: nämlich ebenso die logisch-grammatische, die teleologische, die historische und genetische Methode des traditionellen Auslegungs-Kanons wie die hermeneutische Norm-Aktualisierung und Norm-Konkretion; und zwar richtet dieses Prinzip der logischen Konsistenz normsemiotisch fundamental das nämliche interpretatorisch methodologische Regelwerk aus sowohl innerhalb der normentheoretischen Reflexion wie innerhalb der einzelfall-bezogenen Normanwendung, bei der im Wege des subsumtiven Schematismus in normenlogischer Konklusion die Individual-Norm erzeugt wird. Dabei komplettiert sich das formal-kategoriale Prinzip der logischen Konsistenz material-korrelativ mit den oben genannten vier interpretativen Organisations-Prinzipien allen Verstehens und Auslegens der lex fundamentalis, die je immer inhaltlich als elementare Grundsätze verfassungsrechtlicher Interpretation die norm-auslegenden Auffassungs-Materien formierend gestalten.

Solcherart muß hier sich die interpretatorische Konsistenz ergeben betreffs der einschlägigen Grundrechte - des Asylanspruchs (Art. 16a Abs. 1 GG) ebenso wie des Schutzes der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) - in Verbindung mit den einfachen bundesgesetzlichen Spezialnormen des Asylverfahrensgesetzes zum einen und des

Ausländergesetzes zum anderen als auch in Anbetracht der Normen der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) und desgleichen in Anbetracht der Normen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), und zwar auch und gerade in Ansehung der einen Ausnahmetatbestand hinsichtlich der Drittstaatenregelung (i.S. des § 26a Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 AsylVfG) bildenden völkerrechtlichen Normen über die national-hoheitliche Wahrnehmungszuständigkeit eines Vertragsstaates bei der Durchführung von Asylverfahren im Sinne des Schengener-Durchführungs-Übereinkommens (SDÜ) und des Dubliner Übereinkommens (DubÜ).

In diesem Anbetracht geht solcherart das formal-kategoriale Prinzip der logischen Konsistenz aller Interpretation damit zugleich korrelativ material-kategorial gezielt auf die systemische Einheit des normativen Sach- und Regelungszusammenhangs.

## **2. Zur juristisch interpretativen Konstitution des familienasylären Normprogramms (§ 26 AsylVfG) in Ansehung der Drittstaatenregelung einerseits und der völker-, verfassungs-, asyl- und ausländerrechtlichen Normen andererseits.**

Nämliches vorgenannte formal-kategoriale und insgleichen korrelativ material-kategoriale Prinzip der logisch-konsistenten, systematischen Einheit des normativen Sach- und Regelungszusammenhangs der - aufgrund der je einschlägigen Gesetzestexte - infrastrukturell und interstrukturell verknüpften Rechtsmaterien erfordert nun, daß die je erzielbare Gesetzesinterpretation auch in prekären Fällen zu adäquaten Lösungen präformativ zu gelangen geeignet ist. Unter prekären Fällen sind hierbei nicht „Härtefälle“ im engen Sinne zu verstehen, sondern Fälle im Sinne des juristischen *experimentum crucis*, dessen lösungstechnisch optimaler Ausgang zugleich über mehrere Möglichkeiten des normativen Sachzusammenhangs hinsichtlich des je gleichgearteten Gegenstandsbereiches entscheidet und somit eine umfassend abgestimmte homogene Interpretations-Lösung erbringt.

Ein solch prekärer Fall sei hier zur Veranschaulichung beispielhaft konstruiert:

Mehmet D., ein türkischer Staatsangehöriger vom Volke der Kurden, Parteifunktionär der DEP und deren Nachfolgepartei HADEP, ist nach Deutschland mit gefälschtem Paß und Visum über den Flughafen Frankfurt a.M. eingereist. Er hat sodann seinen Asylantrag gestellt und wurde alsbald als Asylberechtigter nach Art 16a Abs. 1 GG anerkannt unter gleichzeitiger positiver Feststellung eines Abschiebungsverbots i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG. (In einem Anerkennungsbescheid werden eventuell gegebene Abschiebungshindernisse wie z.B. Folter i.S. § 53 Abs. 1 AuslG oder unmenschliche Behandlung i.S. § 53 Abs. 4 AuslG nicht eigens tenoriert gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 Ziff 1. AsylVfG). Der Anerkennungsbescheid wurde sodann freilich fristgerecht vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten mit Anfechtungsklage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht angegriffen, so daß der Anerkennungsbescheid nicht in Bestandskraft erwachsen konnte.

Emine G., die (in muslimischer und staatlich nicht anerkannter) Imamehe angetraute Zweitfrau des Mehmet D., reiste zusammen mit der gemeinsamen Tochter Yasmin G. und dem gemeinsamen Sohn Faysal G. kurz darauf ebenfalls aus der Türkei aus, nachdem sie im Dezember 1995 nicht als HADEP-Abgeordnete ins Parlament zu Ankara gewählt worden war. Zudem hatte sie über Mittelsmänner erfahren gehabt, daß ihr Mann Mehmet D. - nach einstweiliger Haftentlassung mangels Beweises für eine, weiterhin beim Staatssicherheitsgericht angeklagte und nach dem Antiterrorgesetz strafbare Handlung - überstürzt ins Ausland geflüchtet sei, und zwar entweder nach Schweden oder nach Holland oder nach Deutschland. Obgleich Emine G. noch im Dezember anonyme Kontra-Guerilla-Drohbriefe erhalten hatte, daß man sie abschlachten wolle wie ihren Bastard-Ehemann, wähnt Emine G. ihren Mann in Amsterdam, weil Mehmet schon immer die niederländische Malerei genauso wie sein Kurdentum liebte, Frans Hals und Rembrandt nicht zuletz. So fliegt sie zusammen mit ihren beiden Kindern und mit dem Reiseagenten als dessen angebliche Ehefrau nach Amsterdam aus. Dort angekommen, überläßt Emine G. die gefälschten Reisedokumente ebenso wie das Flugticket samt Bordkarte dem Reiseagenten, nachdem dieser zudringlich geworden war, und eilt mit ihren Kindern Hals über Kopf davon.

Zugleich reiste auch die staatlich angetraute Erstfrau des Mehmet D., Hasena D., zusammen mit dem gemeinsamen vierzehnjährigen Sohn Metin D. auf dem Landwege mit einem T.I.R.-Lastwagen kurdischer Patrioten unentgeltlich ebenfalls nach Amsterdam, und zwar über Polen und Deutschland.

Alle finden sich in Deutschland wieder. Denn Emine G. ruft von Amsterdam aus in ihrer Heimatstadt Diyarbakir bei ihren Eltern an und erfährt so vom Aufenthaltsort und von der Asylanerkennung ihres Ehemannes. Auf dieselbe Art und Weise, allerdings anläßlich eines Telefonats mit ihren Schwiegereltern

in Sanli-Urfa, erhält Hasena D. Kunde vom sicheren Zufluchtsort ihres Mannes. Vom Glück überwältigt und geblendet, läuft sie zusammen mit ihren Kindern direkt in die Arme einer holländischen Polizeistreife. Diese macht jedoch nicht viel Federverlesens und überstellt Hasena, Yasmin und Faysal kurzhand nach Deutschland, weil ja deren Familienoberhaupt Mehmet D. in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt und somit Deutschland als Schengen-Vertragsstaat für alles weitere zuständig sei.

Freudetrunken ob dieser Wendung des von Allah gefügten Geschicks, erzählt Hasena D. alle Einzelheiten ihrer Durchreise durch Polen und Deutschland und schildert exakt, wie sie und wann sie bei Görlitz die polnisch-deutsche Grenze überschritten hätten, erzählt und schildert dies alles haarklein im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und präsentiert siegesgewiß als Dollpunkt ihrer Reiseerlebnisse einen polnischen Kassenbon von einem Einkaufsbummel in Warschau.

Daraufhin ergeht eine Abschiebungsanordnung gegen Hasena D. und gegen Metin D. gemäß §§ 26a, 34a AsylVfG, und zwar mit Polen als Zielstaat der Abschiebung entsprechend dem Rückübernahmeabkommen zwischen Deutschland und Polen, d.h. gemäß dem „Protokoll zur Ersetzung der 'Görlitzer Absprache'“ vom 20.09.1994 i.V. m. dem Übereinkommen Schengener Staaten und Polen „betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt“ vom 29.03.1991.

Allerdings konnten Hasena und Metin nicht abgeschoben werden, denn sie waren für die Polizei nicht greifbar, da bei Erlass der Abschiebungsanordnung nicht im Asylbewerberheim aufhältig, sondern bei befreundeten kurdischen Patrioten.

Zugleich wird die Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten gegen den Anerkennungsbescheid zugunsten des Mehmet D. vom angerufenen Verwaltungsgericht abgewiesen und damit die Asylanerkennung rechtskräftig.

Ein solch prekärer Fall, der zudem auch noch ein Härtefall wäre, stellt sich mithin ein, wenn die nachreisenden engsten Familienangehörigen eines Asylberechtigten nachweisbar bzw. evident glaubhaft über einen sicheren Drittstaat einreisen, der nicht Staat der Europäischen Gemeinschaft und nicht Vertragsstaat des Dubliner Übereinkommens (DubÜ) bzw. des Schengener-Durchführungs-Übereinkommens (SDÜ) ist.

In einem solchen Falle ist eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylVfG zwingend zu erlassen, in der weder ein Abschiebungsverbot (i.S. § 51 AuslG) noch ein Abschiebungshindernis (i.S. § 53 AuslG) positiv versus negativ festgestellt

werden kann; überdies kann zudem auch nicht die Abschiebung in den sicheren Drittstaat nach § 80. VwGO oder § 123 VwGO im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verwaltungsgerichtlich de lege lata ausgesetzt werden (§ 34a Abs. 2 AsylVfG).

In Fällen hingegen, bei denen die Ehegatten bzw. die (minderjährigen) Kinder über einen unbekanntem (!) anrainenden sicheren Drittstaat einreisen (und somit keine Abschiebungsanordnung i.S. § 34a AsylVfG möglich ist), wäre dann, sofern (entgegen unserer Rechtsauffassung) die Drittstaatenregelung des § 26a AsylVfG den Familienasylanspruch (i.S. § 26 AsylVfG) ausschließen würde, noch immer die Teil-Anerkennung als Konventions-Flüchtling (i.S. § 51 Abs. 1 AuslG i.V.m. § 3 AsylVfG) bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen asylrelevanter Drittbetroffenheit bzw. bei eigener direkter Verfolgtheit im Herkunftsland möglich; andererseits wäre, falls lediglich bloße Reflexwirkungen in asylirrelevante Rechtsgüter bzw. eine gänzliche Unverfolgtheit gar Unbetroffenheit feststellbar sein sollten, noch immer möglich ein quasi-subjektiver Rechtsanspruch auf eine befristete Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30, 31 AuslG i.V.m. § 68 AsylVfG bzw. § 70 AsylVfG aufgrund Art. 6 Abs. 1 GG (siehe hierzu bereits oben Abschnitt B 2.). Dieselbe Entscheidungs-Alternative stellt sich überdies ein, wenn die (nachreisenden) engsten Familienmitglieder über einen deutschen Flughafen bzw. (bei deutscher Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens gemäß Art. 4 DubÜ bzw. Art. 35 SDÜ) über einen Flughafen eines Vertragsstaates zwar tatsächlich einreisen, diese Einreise per Direktflug jedoch von den Asylantragstellern nicht bewiesen werden kann und auch sonst keine Ausnahmetatbestände von der nämlichen materiellen Beweislast<sup>23</sup> ersichtlich sind; bei alledem ist natürlich vorausgesetzt, daß (entgegen unserer Rechtsauffassung) die Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl anwendbar wäre.

Dabei will freilich beachtet sein, daß bei Familienangehörigen aus einer im Herkunftsland staatlich nicht anerkannten Ehe (wie z.B. in der Türkei die Imamehe)

---

<sup>23</sup> Vgl. BayVGh, Beschluß v. 03.09.1996 - 19 AA 96.33922 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß v. 20.08.1996 - 7 A 11994/96.OVG -; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluß v. 22.08.1996 - A 4 S 74/96 -.

generell die Bestimmungen über das Familienasyl nicht greifen; des weiteren ist zu berücksichtigen, daß das durch Art. 6 GG grundrechtlich geschützte Rechtsgut der Ehe und Familie nicht die polygame religiöse (z.B. muslimische) Ehe einbezieht im Gegensatz zur Völkerrechtsnorm des Art. 23 Abs. 1 IPBPR<sup>24</sup>; und endlich ist in Betracht zu ziehen, daß ein Abkömmling aus einer nichtehelichen Verbindung - mithin auch ein ausländischer Abkömmling aus einer polygamen Imamehe - zwar in den Genuß des durch Art. 6 GG grundrechtlich gesicherten Familienschutzes<sup>25</sup> kommt; indes ist andererseits ein nichtehelicher Minderjähriger bzw. ein Abkömmling aus einer in seinem Heimatstaat nicht anerkannten Ehe tatbestandsmäßig nicht i.S. des § 26 Abs. 2 AsylVfG familienasylberechtigt (es sei denn freilich, die leibliche Mutter wäre als Asylberechtigte anerkannt<sup>26</sup>).

Mithin seien bei dem obig aufgeführten juristischen *experimentum crucis* aus der Gemengelage sachverhaltlicher Familienbeziehungen diejenigen ausgesondert, welche tatbestandsmäßig weder unter den § 26 AsylVfG (Familienasylanspruch des Ehegatten und/ oder des ledigen minderjährigen Kindes) subsumierbar sind noch unter den Schutz des Art. 6 GG (Grundrechtsschutz der Ehe, Familie und der nichtehelichen Kinder) fallen noch unter den Schutz des Art. 8 EMRK (Schutz der Privatsphäre von Ehe und Familie im Sinne des europäischen Werteverständnisses<sup>27</sup>).

Vor diesem Hintergrund ist nun bei dem normentheoretischen *experimentum crucis* zu fragen, wie solche Fälle juristisch zu entscheiden wären, bei denen der Aner-

---

<sup>24</sup> Vgl. zu letzterem: Reinhard Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, 1996, § 74 Rdnr. 18 mit weiteren Nachweisen.

<sup>25</sup> Vgl. zum Grundrechtsschutz von Eltern-Kind-Beziehungen und von Rechtsstellungen unehelicher Kinder: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl. 1995, Rdnr. 9, 11, 12.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu u.a. Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG, a.a.O. § 26 Rdnr. 8, 13.

<sup>27</sup> Wie bereits erwähnt, berücksichtigt die Völkerrechtsnorm des Art. 23 Abs. 1 IPBPR im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 1 EMRK umfangmäßig auch polygame Familienbeziehungen. Gleichwohl kommt es hier zu keiner Normenkollisionslage zwischen beiden Völkerrechtsnormen, und zwar auch unter Ansehung des völkerrechtlichen Satzes „*lex posterior derogat legi priori*“ nicht zu einer Kollision mit dem nationalen Recht. Art. 8 Abs. 1 EMRK ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 abzustimmen auf das jeweils nationale Recht und insoweit einschränkbar. Andererseits schließt der Begriff der „Familie als der natürlichen Kernzelle der Gesellschaft“ i.S. des Art. 23 Abs. 1 IPBPR bei begriffslogischer Gemeinsamkeit die je kulturspezifischen Eigenheiten mit ein, ohne die kulturspezifischen Modelle je zuungunsten des anderen autochthonen Modells zu präferieren.

kennungsbescheid zugunsten der Stammperson der Familie (in der einen Variante) noch nicht rechtskräftig bzw. (in der anderen Variante) bereits rechtskräftig wäre zum einen und bei denen zum anderen der jeweilige Ehegatte samt minderjährigem Kind nachweislich über einen sicheren Drittstaat eingereist ist (mit dem, wie bei Polen, ein Rückübernahmeabkommen besteht); und zwar ist solcherart zu fragen, wie diese Fallkonstellationen zu entscheiden wären unter der Zusatz-Randbedingung, daß das Problem offengelassen werden müßte, ob die Drittstaatenregelung mit dem Ausschluß eines Asylrechtsanspruchs bei Einreise über einen sicheren Drittstaat auf die Bestimmungen über das Familienasyl anzuwenden wäre oder nicht.

Zunächst schreibt § 34a Abs. 1 AsylVfG zwingend eine Abschiebungsanordnung vor, wenn eine Rückführung in den sicheren Drittstaat (hier z.B. Polen) möglich ist und somit feststeht, daß der nämliche sichere Drittstaat seiner Rücknahmepflicht nachkommt. Gegen eine Abschiebungsanordnung ist kein Antragsverfahren auf einstweiligen Rechtsschutz i.S. § 80 VwGO oder § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht durchführbar; allerdings kann gegen die Abschiebungsanordnung Anfechtungsklage erhoben werden beim Verwaltungsgericht; indes ist in Ermangelung einer aufschiebenden Wirkung die Abschiebung in den sicheren Drittstaat nicht einstweilen suspendierbar: die Klage muß vom sicheren Drittstaat aus geführt werden. Soweit de lege lata, zumindest in der Regel.

Freilich kann der Erlaß einer Abschiebungsanordnung betreffs Personen einer Kernfamilie Art. 6 Abs. 1 GG, dann also den grundrechtlichen Schutz der Familie, verletzen, wenn diese Abschiebung zu einer unzumutbaren Trennung der Familie führt - sei es zur Trennung der Ehegatten, sei es zur Trennung eines minderjährigen ledigen Kindes von einem Elternteil.

Das Familienschutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG schreibt betreffs der Einheit ausländischer Familien freilich keineswegs strikt eine absolute Gewährleistung des Zusammenlebens derselben auf deutschem Boden vor; vielmehr ist nach der Rechtsprechung angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit sowie der Integrations-

schwierigkeiten von Ausländern und angesichts beschränkter Aufnahmekapazitäten von zuziehenden Ausländern das öffentliche Interesse an der Eindämmung des Zustromes von Ausländern vorrangig zu gewichten vor einem je individuellen Verweilinteresse der Angehörigen: zumutbar ist solcherart in der Regel eine lediglich vorübergehende Trennung der Familienmitglieder<sup>28</sup>.

Indessen kann die Trennung der (ausländischen) Familienmitglieder eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG darstellen, wenn diese Trennung nicht lediglich nur vorübergehender Natur zu werden geeignet ist, dergestalt somit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht mehr Genüge getan und damit die Trennung in Ansehung des gewährleisteten Schutzes der Familieneinheit nicht mehr zumutbar ist<sup>29</sup>.

Eine Abschiebungsandrohung gegen Familienmitglieder (i.S. von Ehegatte bzw. minderjährigem ledigem Kind) eines noch nicht bzw. bereits rechtskräftig anerkannten Asylberechtigten verletzt also Art. 6 Abs. 1 GG. Das Asylverfahrensgesetz im allgemeinen und § 34a AsylVfG mit seinem Ausschluß des einstweiligen Rechtsschutzes bedarf deshalb der verfassungskonformen Auslegung. Diese wird zunächst verfahrenstechnisch dadurch erzielt, daß § 43 Abs. 3 AsylVfG und § 43a Abs. 4 AsylVfG (also die Bestimmungen über die Aussetzung einer Abschiebung seitens der Ausländerbehörde bzw. seitens des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) als ergänzende Sondervorschrift<sup>30</sup> entsprechend zur Anwendung kommen; das heißt, abweichend von deren eigentlichen Regelungsfunktion, Abschiebungsandrohungen (i.S. § 34 AsylVfG) betreffs rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber auszusetzen, sollen nun auch Abschiebungsanordnungen (i.S. § 34a AsylVfG) aussetzbar sein mit der prozeduralistischen Konsequenz, daß nunmehr - abweichend von der Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG - der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz nach § 123 VwGO eröffnet ist.

---

<sup>28</sup> Vgl.: BVerwG, Beschluß v. 24.01.1994 - BVerwG 1 B 181.93 - = InfAuslR 5/94, 183f.; BVerwG DVBl. 1981, 775; BVerwG NVwZ 1985, 50; BVerwG, Beschluß v. 13.08. 1990 - BVerwG 9 B 100.90 -.

<sup>29</sup> Vgl. zum gesamten Komplex u.a.: Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG, a.a.O. § 26 Rdnr. 29, 30, § 34a Rdnr. 23-27.

<sup>30</sup> Vgl. BVerfG Beschluß v. 22.12.1993 (-2BvQ 68/93 -) NVwZ-Beilage 2/1994, 9); Reinhard Marx, ebda.

Damit ist freilich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch immer nicht direkt verpflichtet, ein qualifiziertes Asylverfahren durchzuführen; es kann freilich sodann in der Hauptsache des Verwaltungsrechtsstreits verpflichtet werden.

Bei der Entscheidung über die jeweiligen Asylanträge der Familienmitglieder eines anerkannten Asylberechtigten ist sodann - gesetzt, der Familienasylanspruch des § 26 AsylVfG wäre durch die Drittstaatenregelung des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG i.V.m. Art. 16a Abs. 2 GG entgegen unserer Rechtsauffassung ausgeschlossen - über die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots (i.S. § 51 Abs. 1 AuslG) und über die Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen (i.S. § 53 AuslG) zu befinden.

Selbst dann freilich, wenn Familienmitglieder (hier: Ehegatte und/oder minderjähriges Kind) eines anerkannten Asylberechtigten keine eigenen Asylgründe haben sollten, die für eine positive Feststellung eines Abschiebungsverbots (i.S. § 51 Abs. 1 AuslG) ausreichen würden, kommen noch immer Abschiebungshindernisse in Betracht, und zwar im minimalsten (!) Falle (also bei Fehlen jedweder konkreten Gefahr für Leib, Leben, Freiheit und Gesundheit im sicheren Drittstaat ebenso wie im Herkunftsstaat) ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK<sup>31</sup>. Denn die Abschiebung nämlicher Familienmitglieder eines Ausländers kann dessen Recht auf Achtung seines Familienlebens i.S. Art. 8 Abs. 1 EMRK in der Regel stets tangieren. Die Zulässigkeit eines solchen Eingriffs in ebendieses Recht bemißt sich nach dem Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 EMRK<sup>32</sup>. Der Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 EMRK stellt dabei auf die nationalen Belange zur Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung ab nach Maßgabe der Notwendigkeit eines solchen Eingriffs. Indes ist bereits aus dem Grundgedanken des Art. 6 Abs. 1 GG die Unzumutbarkeit einer Trennung nämlicher Familienmitglieder auf unabsehbare Dauer gefolgert worden. Bewirkt schon die verfassungskon-

---

<sup>31</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Beschluß v. 29.05.1991 - 7 L 603/91; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.05.1996 - A 13 S 1431/96 - = InfAuslR 7-8/96, 264 ff.; Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG, a.a.O. § 26 Rdnr. 30.

forme Auslegung des Asylverfahrensgesetzes hinsichtlich des versagten einstweiligen Rechtsschutzes wider die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 2 AsylVfG eine entsprechende Anwendung der §§ 43 Abs. 3, 43a Abs. 4 AsylVfG, so ist in Ansehung des Prinzips der praktischen Konkordanz der Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens i.S. des Art. 8 Abs. 1 EMRK die Notwendigkeit des Eingriffs (wertungsmäßig i.S. des Eingriffsvorbehalts nach Art. 8 Abs. 2 EMRK) zu verneinen wegen der Unverhältnismäßigkeit, die ein ebensolcher dauernder Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Rechtsgut der Einheit der Familie darstellen würde.

Gegen die Annahme eines Abschiebungshindernisses i.S. § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK kann des weiteren auch nicht eingewandt werden, § 53 AuslG gewähre nur „ziellandbezogene“ bzw. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse<sup>33</sup>, so daß vice versa startlandbezogene Abschiebungshindernisse keine Hindernisse einer Abschiebung i.S. des § 53 Abs. 4 AuslG seien; solcherart sei eine solche nicht-ziellandbezogene, in Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreifende Abschiebung von § 53 AuslG zum einen nicht untersagt und zum anderen sei Art. 8 Abs. 1 EMRK eingeschränkt über den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 EMRK i.V.m. § 53 AuslG.

§ 53 Abs. 4 auslG lautet:

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.

Nun hat § 53 Abs. 4 AuslG - entgegen der restriktiven Auffassung des Bundesamtes und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten - mit seinem Verweis auf die Menschenrechts-Konvention (EMRK) zunächst einmal eine deklaratorisch klarstel-

---

<sup>32</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.05.1996, a.a.O.

<sup>33</sup> Der VGH Baden-Württemberg ebda. hat zur Klärung der grundsätzlichen Frage betreffs des Kriteriums der „Ziellandbezogenheit“ von Abschiebungshindernissen die Revision gegen das nämliche Urteil zugelassen.

lende Funktion<sup>34</sup>: Der Abschiebungsschutz besteht grundsätzlich aufgrund der Völkerrechtsnorm der EMRK, welcher - wiewohl die EMRK lediglich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes einnimmt<sup>35</sup> - bereits unabhängig von § 53 Abs. 4 AuslG konstituiert ist und normative Geltung hat. Kurzum: Insofern handelt es sich bei § 53 Abs. 4 AuslG normenlogisch um eine gesetzestechnische Explizit-Tatbestandsverweisung auf die Europäische Menschenrechts-Konvention.

Selbst wenn dem § 53 AuslG tatsächlich der Gesetzeszweck innewohnen würde, lediglich ziellandbezogen solche Abschiebungen zu untersagen, sofern im Zielland der Abschiebung Menschenrechtsverletzungen konkret betreffs der abgeschobenen Person zu gewärtigen sind, so ist es gleichwohl absurd - unter der spitzfindig sophistischen Leitidee, angeblich absolute Abschiebungshindernisse in ziellandbezogene relativieren zu sollen -, § 53 AuslG als ein einen Eingriffsvorbehalt (i.S. Art. 8 Abs. 2 EMRK) darstellendes Gesetz auffassen zu wollen, und zwar als ein Gesetz, welches nur bei zu gewärtigenden seitens des Zielstaates verursachten Menschenrechtsverletzungen ziellandbezogene Abschiebungshindernisse präskriptiv formulieren würde und welches vice versa keinerlei startlandbezogene Abschiebungshindernisse vorschreiben würde; und zwar so, als ob § 53 AuslG - man muß den Aberwitz auf den Punkt bringen! - startlandbezogene hoheitliche Menschenrechtsverletzungen erlauben würde. Ein solcher Gesetzeszweck wäre nicht nur in haarspalterischer Weise gekünstelt; er wäre zudem selbstwidersprüchlich; denn § 53 AuslG nimmt auf die EMRK explizit Bezug, und gemäß Art. 1 EMRK gilt die Menschenrechts-Konvention zuallerst auf die Herrschaftsgewalt der Unterzeichnerstaaten beschränkt; erst in abgeleiteter Weise gewinnt die Europäische Menschenrechts-Konvention eine ziellandbezogene Funktion, nämlich über die Abschiebungshindernisse. Das heißt: Wenn die Verbringung eines Ausländers in ein Zielland zu einer Rechtsguts-Beeinträchtigung dorten führt und solcherart eine Schutznorm der Menschenrechts-Konvention verletzt, so hat die Verbringung zu

---

<sup>34</sup> Vgl. Frank Weberndörfer, Schutz vor Abschiebung nach dem neuen Ausländergesetz, Stuttgart-München-Hannover-Berlin-Weimar 1992, 135 ff.; Kay Hailbronnér, Ausländerrecht, Kommentar Band I, A 1 § 53 Rdnr. 38.

<sup>35</sup> BVerfGE 74, 358, 370 unter Bezug auf BVerfGE 19, 342, 347; 22, 254, 265; 25, 327, 331; 35, 311, 320.

unterbleiben. In der Regel sind die Zielländer der Abschiebung nämlich keineswegs notwendigerweise Vertragsstaaten der EMRK; diese Zielländer können dann also gar nicht die EMRK hoheitlich (d.h. „zielstaatlich“) verletzen, wohl aber kann das Startland der Abschiebung hoheitlich „mitschuldig“ werden an einer Menschenrechtsverletzung im Zielland. Ob also eine Rechtsguts-Verletzung vom Zielland hoheitlich - d.h. „zielstaatlich“ - verursacht wird oder einzig dort vom Startland per Abschiebung „nicht-zielstaatlich“ verursacht wird, wie auch immer: die Verletzung eines von der Menschenrechts-Konvention geschützten Rechtsguts durch die Abschiebung eines Ausländers ist selbstredend dem Startland der Abschiebung ursächlich und hoheitlich dann zurechenbar; sie ist rechtswidrig. Überdies muß - in Ansehung der vier Prinzipien der Verfassungsinterpretation - § 53 Abs. 4 AuslG vornehmlich in Ansehung des Prinzips der Einheit der Rechtsordnung verfassungskonform ausgelegt werden und dessen Verständnis muß so zugleich dem Prinzip der praktischen Konkordanz Rechnung tragen. Die Vorstellung, startlandbezogene bzw. dem abschiebenden Staate ursächlich zurechenbare Beeinträchtigungen respektive Verletzungen der Menschenrechte seien keine obligatorischen Abschiebungshindernisse i.S. § 53 Abs. 4 AuslG, kann dabei schwerlich verfassungskonform sein.

Mithin gilt: Für Mitglieder des engsten Familienkreises eines anerkannten Asylberechtigten ist als Auffangtatbestand eines Bleiberechts stets § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK gegeben. Dies aber hat zur Folge, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen i. S. eines Ausnahmetatbestandes der Drittstaatenregelung (also gemäß § 26a Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 AsylVfG) für die Durchführung der jeweiligen Asylverfahren zuständig ist, und zwar zumindest in entsprechender Anwendung des nämlichen Ausnahmetatbestandes auch dann, wenn der Drittausländer nicht über einen Schengener Vertragsstaat bzw. einen Vertragsstaat des Dubliner Übereinkommens nach Deutschland eingereist ist. Denn die Bundesrepublik Deutschland darf diesen Personenkreis aufgrund der jeweiligen Rückübernahmeabkommen gar nicht zur Rückübernahme anbieten.

Wohl hat zwar dieser fragliche Personenkreis bei Einreise weder ein gültiges Visum noch einen Aufenthaltstitel, und es wird diesem Personenkreis auch keineswegs sogleich ein Aufenthaltstitel im Zeitpunkt des illegalen und damit rechtswidrigen Grenzüberttritts ausgestellt; indes hat allerdings dieser fragliche Personenkreis sogleich mit Betreten des Staatsgebietes einen einklagbaren Rechtsanspruch auf nachträgliche Ausstellung eines Aufenthaltstitels, und zwar entsprechend i.S. Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens Schengener Staaten und Polen v. 29.03.1991 sowie entsprechend i.S. Art. 2 Abs. 2 des Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik v. 03.11.1994. Dies hat hinwiederum zur Folge, daß bei dem fraglichen Personenkreis, nämlich bei den engsten Mitgliedern der Kernfamilie eines anerkannten Asylberechtigten, stets der Ausnahmetatbestand von der Drittstaatenregelung greift, und zwar entweder bei direkter Anwendung oder (bei Einreise über Polen bzw. Tschechien) bei entsprechender Anwendung des § 26a Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 AsylVfG. Somit ist solcherart selbst der Ausschluß eines originären Asylanspruchs (i. S. Art. 16a Abs. 1 GG) durch § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG i.v.m. Art. 16a Abs. 2 GG wegen des nämlichen Ausnahmetatbestandes der Drittstaatenregelung negatorisch durchbrochen; um so weniger kann dann freilich ein Familienasylanspruch verwirkt sein.

## **D) Ergebnis:**

### **1. Ergebnis in juristischem Anbetracht:**

Damit ist auf doppeltem Wege bewiesen, daß der Familienasylanspruch des § 26 AsylVfG i.v.m. Art. 16a Abs. 2 GG ausgeschlossen wird, und zwar:

- a) weil der Ausschluß des Asylanspruchs per Explizit-Tatbestandsverweisungen des § 26a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylVfG ausschließlich den originären Asylanspruch (i.S. Art. 16a Abs. 1 GG) einer asylnachsuchenden Person resp. Stammperson betrifft;
- b) weil für nachreisende Mitglieder der Kernfamilie eines anerkannten Asylberechtigten stets der Ausnahmetatbestand der Drittstaatenregelung (i.S. § 26a Abs. 1 S.

3 Ziff. 2 AsylVfG) entweder direkt oder in entsprechender Anwendung eingreift. Direkt greift der nämliche Ausnahmetatbestand ein bei Einreise der engsten Familienmitglieder über einen Vertragsstaat des Schengener-Durchführungs-Übereinkommens (SDÜ) bzw. des Dubliner Übereinkommens (DubÜ), und zwar, sofern die Stammperson der Familie rechtskräftig als Asylberechtigter anerkannt ist, gemäß Art. 35 SDÜ bzw. Art. 4 DubÜ; ist die Stammperson zwar anerkannt, aber nur noch nicht rechtskräftig als Asylberechtigter anerkannt, so ist für die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren betreffs der Familienmitglieder das Selbsteintrittsrecht gegeben i.S. Art. 36 SDÜ bzw. Art. 3 Abs. 4 DubÜ, und zwar in ermessensreduzierter Form obligatorisch als Muß der hoheitlichen Wahrnehmungszuständigkeit wegen des einklagbaren Aufenthaltsstatus aufgrund § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art., 8 Abs. 1 EMRK.

Nämlicher einklagbare Aufenthaltsstatus aufgrund eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie aufgrund eines Anspruchs gemäß Art. 6 GG i.V.m. §31 AuslG u. §§ 68, 70 AsylVfG i.V.m. den Rückübernahme-Abkommen (mit Tschechien bzw. Polen) begründet desgleichen die Asylverfahrens-Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei Einreise über nämliche sicheren Drittstaaten und begründet zudem wiederum desgleichen nämlichen Ausnahmetatbestand der Drittstaatenregelung.

## **2. Ergebnis in philosophisch-methodologischem Anbetracht:**

Die normsemiotische Analytik stellt zur Bestimmung in der Weise der Konstitution und Konstruktion von Normbereich, von Normstruktur und Normprogramm der je einschlägigen Normen einerseits ab auf den positivierten Normtext und andererseits auf das infra- und interstrukturelle Normengefüge des gesetzes-systematischen Strukturzusammenhanges nämlicher einschlägiger Normen.

Dabei ist der Normenkontext der primär einschlägigen Normen der §§ 26, 26a AsylVfG und des Art. 16a GG in den normativen Gesamtzusammenhang der asyl- und ausländerrechtlichen sowie der verfassungs- und völkerrechtlichen Normen zu

stellen. Die Normauslegung hat sodann das Prinzip der logischen Konsistenz im Verein mit dem Interpretations-Ziel der material-systemischen Einheit des normativen Sach- und Regelungszusammenhangs zu beachten. Dabei korrelieren innerhalb der normativ-formalen Apophantik die formal-kategorialen Operations- und Organisations-Prinzipien betreffs der Formung und Gestaltung der normativ-interpretativen Auffassungs-Materien mit den material-kategorialen Operations- und Organisations-Prinzipien; letztere sind hierbei fachspezifisch je gekennzeichnet, d.h. sie korrespondieren hier mit den vier verfassungsrechtlichen Interpretations-Prinzipien von der Einheit der Verfassung, der praktischen Konkordanz, der verfassungskonformen Auslegung und der Einheit der Rechtsordnung.

Bei den formal-kategorialen korrelativ material-kategorialen Ordnungs-Prinzipien verbindet die Normsemiotik (betreffs des philosophisch-systematischen Aufbaus der normativ-formalen Apophantik) den traditionellen juristischen Interpretations-Kanon der logischen, grammatischen, genetischen, historischen und teleologischen Methode mit den Standards der juristischen Hermeneutik zum einen und mit der Normenlogik samt Deontik und Deontologie zum anderen. Überdies erlaubt die Normsemiotik vermöge ihrer philosophisch-systematischen Grundlegung die Bezüge der Hermeneutik im allgemeinen und der Hermeneutik vom Gegenstandsgebiet der Normen und Werte im besonderen, sowohl in kultur-wissenschaftlichem als auch in speziell juristischem Anbetracht, zu erhellen und zu bestimmen, wobei solcherart die sachlichen Erträgnisse der Existential-Hermeneutik, der Phänomenologischen und der Struktural-Hermeneutik in die eigenständig philosophische Gesamtreflexion mit einbezogen werden.

Aufgabe der Normsemiotik hinsichtlich der juristischen Methodik ist es, den hermeneutischen Verstehens-Prozeß überhaupt sowie die Norm-Aktualisierung als auch die Norm-Konkretisierung und die subsumtiv deduzierte Norm-Individuierung der normenlogischen Kontrolle und exakten Nachprüfbarkeit zu unterziehen. Bei der vorstehenden juristischen Expertise werden solcherart die beiden zentralen verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse (des VG München einerseits und des OVG Münster andererseits) zur Frage nach der Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl normsemiotisch analysiert und mittels

des gesamten verfeinerten zeichen- und normenlogischen Instrumentariums der Normsemiotik durchgeprüft. Dabei erweist sich insbesondere der Beschluß des OVG Münster als logisch-grammatisch sowie als juristisch fehlerhaft und in Ansehung der normprogrammatischen Textintentionalität der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als rechtlich unhaltbar.

### Abkürzungen

Gerichte:	BayVGH	=	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	
	BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	
	BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert mit Band und Seitenangabe)	
	BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht	
	OVG	=	Oberverwaltungsgericht	
	VG	=	Verwaltungsgericht	
	VGH	=	Verwaltungsgerichtshof	
Gesetze:	AsylVfG	=	Asylverfahrensgesetz	
	AuslG	=	Ausländergesetz	
	DubÜ	=	Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemein- schaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990	
	EMRK	=	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686)	
	GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	
	IPBPR	=	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschlan am 23.03.1976 (BGBl. 1973 II S. 1534)	
	SDÜ	=	Schengener Durchführungs-Übereinkommen vom 19. Juni 1990	
	VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung	
	Sonstige Abkürzungen:	Abs.	=	Absatz
		Art.	=	Artikel
BGBl.		=	Bundesgesetzblatt	
i.V.m.		=	in Verbindung mit	
Rdnr.		=	Randnummer.	
S.		=	(bei Paragraphen und Artikeln) Satz	

### Nachtrag

Folgende obergerichtliche Entscheidungen konnten in obiger Abhandlung nicht mehr berücksichtigt werden: a) OVG Schleswig-Holstein, Beschluß v. 11.11.1996 - 3 L 220/96 -, und OVG Niedersachsen, Beschluß v. 27.11.1996 - 11 L 5683/96 -; beide wenden die Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl an; b) diese Auffassung verneinend OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 29.10.1996 - 7 A 12233/96.OVG -. Unsere Analysen und Darlegungen werden indes durch diese Entscheidungen weder widerlegt noch entkräftet noch überflüssig in juristischem Anbetracht.

Berichtigung zu:

Josef Klein: Zum Für und Wider der Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl – Ein Beitrag der Normsemiotik zur juristischen Methodik und zum Asylrecht.

In: Semiosis Nr. 83/84 (1996), S. 81-117, insb. S. 114, 6. Zeile von unten.

Hier ist in sinnverfälschender Weise das Satzsegment

„nicht durch die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG“

ausgelassen.

Der vollständige Satz lautet mithin korrekt:

„Damit ist auf doppeltem Wege bewiesen, dass der Familienasylanspruch des § 26 AsylVfG nicht durch die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG i.V.m. Art. 16 a Abs. 2 GG ausgeschlossen wird, und zwar.“

Internationale Zeitschrift für  
Semiotik und Ästhetik  
21. Jahrgang, Heft 3/4, 1996

### Inhalt

Thomas Gil	Die Bedeutung der Skeptizismuskritik für die Grundlegung der Semiotik	3
Harris Kidwaii	Mathematikunterricht: Semiotische Aspekte	15
Philippe Buschinger	bewegen und beweglich sein Un idéogramme de Claus Bremer	43
Hiroshi Kawano,	Folk Aesthetics on Computer Metaphor	67
Josef Klein	Zum Für und Wider der Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl - Ein Beitrag der Normsemiotik zur juristischen Methodik und zum Asylrecht	81
Karl Gfesser	Zum wissenschaftstheoretischen Status politisch-ökonomisch-sozialer Sachverhalte	119
Rezension:		
	Welche ästhetischen Gewänder hat die Hyperbel noch in ihrem Kleiderschrank (Rudolf Haller)	143
	Bericht: Angelika Karger	145